

Rentenarten

Es wird in der gesetzlichen Rentenversicherung zwischen drei Arten von Renten unterschieden.

- **Altersrente (Kein SGB II – Anspruch)**
- **Erwerbsminderungsrente (ggf. SGB II-Anspruch)**

Je nachdem, wie viele Stunden man täglich arbeiten kann, liegt eine volle oder eine teilweise Erwerbsminderung vor:

Erwerbsfähigkeit und Rentenanspruch:	
Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	Rentenanspruch
unter drei Stunden täglich	volle Rente (Rente wegen voller Erwerbsminderung)
drei bis unter sechs Stunden täglich	halbe Rente (Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung)
sechs Stunden oder mehr täglich	Keine Rente

Besonders zu beachten ist die sogenannte **Arbeitsmarktrente**.

Diese Rente ist eine Erwerbsminderungsrente, die den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II jedoch nicht ausschließt.

Demnach sind diejenigen Personen erwerbsfähig, die nicht im Sinne der Rentenversicherung voll erwerbsgemindert sind. Indes ist auch im Fall des Bezugs der Arbeitsmarktrente nach § 43 Abs. 2 Satz 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) , dh bei einem qualifizierten Leistungsvermögen von 3 bis 6 Stunden und nicht möglicher Vermittlung eines geeigneten (Teilzeit-) Arbeitsplatzes, die zeitliche Grenze des § 8 Abs 1 SGB II überschritten, so dass von einer Leistungsberechtigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB II auszugehen ist. Mithin stehen dem Arbeitsmarktrentenbezieher keine Leistungen nach dem SGB XII zu.

Ob es sich um eine Arbeitsmarktrente handelt, ist in der Regel aus dem Rentenbescheid ersichtlich.



EU-Rente und SGB II-Anspruch

- **Volle Rente wegen Erwerbsminderung** **SGB XII**
 - Ausnahme !! **Arbeitsmarktrente** **SGB II**

- **Volle Rente wegen Erwerbsminderung auf Zeit (länger als 6 Monate)**
 - **Alleinstehender** **SGB XII**
 - **In BG mit weiteren Erwerbsfähigen** **SGB II**

- **halbe Rente (Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung)** **SGB II**

- **Hinterbliebenenrente**

Hierzu zählen:

Witwer- und Witwenrenten	Voll- und Halbwaisenrenten	Geschiedenenrente	Erziehungsrente
Nach dem Tod des Ehegatten besteht für den Überlebenden ein Anspruch auf eine Witwenrente beziehungsweise Witwenrente, wenn der verstorbene Ehepartner die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt oder bereits eine Rente bezogen hat. Die Ehe muss zum Zeitpunkt des Todes rechtsgültig bestanden haben. Um den Rentenanspruch geltend zu machen, ist die Antragstellung erforderlich.	Die Halbwaisenrente wird nach dem Tode eines Elternteils, die Vollwaisenrente nach dem Tode beider Elternteile gezahlt, sofern von der beziehungsweise dem Verstorbenen die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt worden ist.	Beim Tod des Versicherten erhält der frühere Ehegatte, dessen Ehe mit dem Versicherten bis zum 30.06.1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, u.U. eine Witwen- /Witwenrente. Früherer Ehegatte ist, wer sich zu Lebzeiten des Versicherten nicht wieder verheiratet hat. Die Rente wird allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen gezahlt. So muss der der Versicherte zur Zeit seines Todes dem früheren Ehegatten i.d.R. unterhaltspflichtig gewesen sein oder im letzten Jahr tatsächlich Unterhalt geleistet haben.	Eine Erziehungsrente wird geleistet, wenn die Ehe nach dem 30.06.1977 geschieden worden und der geschiedene Ehepartner verstorben ist, wenn ein eigenes Kind oder ein Kind des geschiedenen Ehepartners erzogen wird. Voraussetzung: Keine Wiederheirat und bis zum Tod des geschiedenen Ehepartners muss die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt sein.

Die aufgeführten Renten, die einen SGB II- Anspruch nicht ausschließen, sind gem. § 11 SGB II unter Gewährung der 30,00 €- Pauschale anzurechnen.